

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft Mainz-Wiesbaden e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches und der Kontakte zwischen Deutschen und Polen auf historischer, kultureller und politischer Ebene. Dieser Zweck kann auf unterschiedliche Weise verfolgt werden, z.B. durch:

- Organisation öffentlicher Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Ausstellungen, Lesungen, Theater- und Filmaufführungen etc;
- Veröffentlichung und Herausgabe von Informationsschriften und sonstigen Publikationen;
- Kontaktaufnahme zu und Zusammenarbeit mit polnischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den „Deutschen Kinderschutzbund e.V. Mainz“.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Durch die Mitgliedschaft wird die Selbständigkeit von korporativen Mitgliedern nicht beeinträchtigt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag natürlicher Personen soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen einer juristischen Person;
- (b) durch freiwilligen Austritt;
- (c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur vierteljährlich möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht entrichtet wurde.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung kann nur eine Stimme abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) Beschlüsse über die Grundsätze der gemeinsamen Arbeit des Vereins;
- (b) Wahl und Abberufung des Vorstands. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres;
- (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Halbjahresberichts; Entlastung des Vorstands;
- (e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- (f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Den Wahlmodus legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind jeder alleine gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind

zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10: Zuständigkeit des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind vor allem:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung;
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Halbjahresberichts;
- (d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Mainz, den 08.07.1999